

INHALT	SEITE
30 Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 28.02.2000	59
31 Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Unna	67
32 Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarkt- verkehr der Stadt Unna vom 28.02.2000	69
33 Standgeldordnung Wochenmarkt	71

**BEKANNTMACHUNG****Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung  
vom 28.02.2000**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), gültig in der derzeitigen Fassung, hat der Rat der Stadt Unna am 24.02.2000 nachstehende Satzung über die Wochenmärkte in Unna beschlossen:

**§ 1****Geltungsbereich**

Diese Satzung gilt für die von der Stadt Unna als öffentliche Einrichtung veranstalteten Wochenmärkte.

**§ 2****Platz, Zeit und Öffnungszeiten, Teilnahmepflicht**

- (1) Die Wochenmärkte finden auf den in der jeweils geltenden Festsetzungsverfügung bezeichneten Marktplätzen, an den festgesetzten Markttagen und zu den festgesetzten Öffnungszeiten statt.
- (2) Ist die Marktfläche öffentliche Verkehrsfläche, so steht sie an den Markttagen in der Zeit von 04.00 – 15.00 Uhr nur für Marktzwecke zur Verfügung. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge, Aufbauten und Gegenstände werden auf Kosten der Fahrzeughalter oder Aufsteller entfernt.
- (3) Die Teilnahme ist für Dauerbeschicker grundsätzlich Pflicht.

**§ 3****Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

- (1) Auf den Wochenmärkten der Stadt Unna dürfen außer den in § 67 Abs. 1 GewO (aber kein Lebendvieh) festgelegten Gegenständen Waren des täglichen Bedarfs entsprechend der jeweils geltenden Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna feilgeboten werden.
- (2) Zubereitete Speisen und alkoholfreie Getränke zum alsbaldigen Verzehr dürfen nur aus Verkaufseinrichtungen mit Lebensmitteln i. S. des § 67 Abs. 1 GewO verabreicht werden. Durch die Zubereitung der Speisen dürfen andere Waren nicht nachteilig beeinflusst und andere Personen und deren Eigentum nicht belästigt oder beeinträchtigt werden.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
- a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt den Marktfrieden verletzen, gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna verstoßen haben,
  - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem unordentlichen, schlechten Zustand befinden,
  - e) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
  - f) der Standinhaber den Müll nicht korrekt entsorgt,
  - g) der Standinhaber den Standplatz nicht besenrein verlässt,
  - h) der Standplatz wiederholt vor Ende der Marktzeit verlassen wird.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

## § 7

### Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Markt-Funktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein entsprechendes, attraktives Erscheinungsbild zu verschaffen.

- (2) Verkaufseinrichtungen sind auslaufsicher und standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer, Schirme u. ä. von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,30 m betragen. Ragen Vordächer in den Rettungsweg, so sind diese bei Gefahrenabwehr- oder Rettungsmaßnahmen sofort zurückzunehmen; hierfür muss ständig Personal anwesend sein.
- (4) Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen auf den den Käufern zugewandten Seiten nicht über die Tischkante oder die Vorderseite des Wagens in den Weg hinein reichen.

- (3) Die Durchführung von Sammlungen, das Aufstellen von Informationsständen u. ä. ist nicht statthaft.

**§ 4  
Standplätze**

- (1) Waren dürfen nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden. Das Umherziehen mit Waren zum Verkauf ist verboten.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes auf dem für die Warengruppe vorgesehenen Teil der Marktfläche erteilt der Veranstalter auf Antrag. Die Zuweisung für einen längeren Zeitraum ist schriftlich zu beantragen. Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Standplatzes.
- (3) Die Zuweisung ist nicht übertragbar. Sie kann mit Nebenbestimmungen, z. B. Bedingungen und/oder Auflagen, versehen werden.
- (4) Wird ein zugewiesener Standplatz bis 07.30 Uhr nicht in Anspruch genommen, erlischt die für diesen Markttag erteilte Zuweisung. Die Marktaufsicht kann den Standplatz ohne Erstattung der Gebühren gegen Zahlung der vollen Gebühr erneut vergeben.

**§ 5  
Technik**

- (1) Elektroanschlüsse werden insbesondere für Verkaufseinrichtungen mit leicht verderblichen Lebensmitteln vergeben. Ein Anspruch auf Vergabe besteht nicht.
- (2) Die Stromkosten sind neben den Gebühren für die Bereitstellung eines Elektroanschlusses vom Inhaber des Elektroanschlusses zu zahlen.
- (3) Für die Betriebssicherheit sämtlicher eigener Anlagen zu, an und in den Verkaufseinrichtungen ist der Anschlussnehmer verantwortlich.
- (4) Die von der Stromverteilungsanlage zur Verkaufseinrichtung führenden elektrischen Leitungen sind ordnungsgemäß und gefahrungsfrei zu verlegen.

**§ 6  
Versagung oder Widerruf einer Standplatzzuweisung**

- (1) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter versagt werden, wenn sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
  - a) Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Antragsteller die für die Teilnahme am Wochenmarktverkehr erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
  - b) die für die jeweilige Warengruppe zur Verfügung stehende Marktfläche nicht reicht oder
  - c) die zum Verkauf kommende Warengruppe nicht § 3 entspricht.

- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes kann vom Veranstalter widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
  - a) der Standplatz benutzt wird, ohne dass zugelassene Gegenstände des Wochenmarktes feilgeboten werden,
  - b) die Marktfläche ganz oder teilweise für bauliche Maßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
  - c) der Standinhaber oder dessen Beauftragte erheblich oder wiederholt den Marktfrieden verletzen, gegen Bestimmungen der Wochenmarktsatzung oder der Ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna verstoßen haben,
  - d) Verkaufseinrichtungen unsauber sind oder sich in einem unordentlichen, schlechten Zustand befinden,
  - e) der Standinhaber die fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht zahlt,
  - f) der Standinhaber den Müll nicht korrekt entsorgt,
  - g) der Standinhaber den Standplatz nicht besenrein verlässt,
  - h) der Standplatz wiederholt vor Ende der Marktzeit verlassen wird.
- (3) Wird die Zuweisung widerrufen, ist der Standplatz sofort zu räumen.

**§ 7  
Verkaufseinrichtungen**

- (1) Als Verkaufseinrichtungen sind nur Verkaufswagen, -anhänger, -tische und -stände zugelassen. Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein.

Die äußere Gestaltung der Verkaufseinrichtungen hat dem Marktfunktionsverständnis Rechnung zu tragen und dem Markt ein entsprechendes, attraktives Erscheinungsbild zu verschaffen.

- (2) Verkaufseinrichtungen sind auslaufsicher und standfest ohne Beschädigung der Marktoberfläche und der Markteinrichtungen aufzustellen. Sie dürfen insbesondere weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (3) Vordächer, Schirme u. ä. von Verkaufseinrichtungen dürfen die Grenzen des zugewiesenen Standplatzes nur nach den Verkehrsseiten und höchstens um 1 m überragen. Dabei muss die Entfernung zwischen der Dachunterkante und dem Erdboden mind. 2,30 m betragen. Ragen Vordächer in den Rettungsweg, so sind diese bei Gefahrenabwehr- oder Rettungsmaßnahmen sofort zurückzunehmen; hierfür muss ständig Personal anwesend sein.
- (4) Kisten u. ä. Gegenstände dürfen nicht höher als 1,40 m gestapelt werden. Die Böcke der Verkaufstische und Schilder dürfen auf den den Käufern zugewandten Seiten nicht über die Tischkante oder die Vorderseite des Wagens in den Weg hinein reichen.

- (5) In Gängen und Durchfahrten darf nichts abgestellt werden. Eine eigenmächtige Erweiterung/Ausdehnung der zugewiesenen Fläche ist untersagt.
- (6) Das Anbringen von Plakaten sowie jede sonstige Werbung ist nur in und an den Verkaufseinrichtungen zulässig; diese Werbung muss sich auf das ausgeübte Gewerbe beziehen.
- (7) Die Standinhaber haben an ihren Verkaufseinrichtungen an gut sichtbarer Stelle mind. ihren Vor- und Familiennamen oder ihren Firmennamen in leicht lesbare Schrift anzubringen.

### § 8

#### Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände dürfen am Markttag frühestens ab 06.00 Uhr auf einem zugewiesenen Standplatz angefahren, aufgestellt oder gelagert werden.
- (2) Bei Beginn der Öffnungszeit müssen Aufstellen und Einrichten der Verkaufseinrichtungen und alle Verkaufsvorbereitungen abgeschlossen sein.
- (3) Fahrzeuge, die lediglich dem Transport der Marktwaren dienen, sind nach ihrer Entladung unverzüglich, spätestens jedoch mit Beginn der Marktzeit, aus dem Marktbereich zu entfernen. Während der Marktzeit dürfen auch zwecks Warenanlieferung keine Fahrzeuge den Markt befahren.
- (4) Verkaufseinrichtungen, Waren und sonstige Betriebsgegenstände müssen spätestens 90 Minuten nach Ende der Öffnungszeit vom Marktplatz entfernt sein. Mit dem Abbau und Abfahren ist sofort nach Marktende zu beginnen.

### § 9

#### Verhalten auf dem Marktplatz

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten der Marktfläche die Vorschriften dieser Marktsatzung zu beachten sowie die Anordnungen des Veranstalters unverzüglich zu befolgen. Die allgemeinen gesetzlichen Vorschriften, insbesondere die des Lebensmittel-, Eich-, Handelsklassen-, Hygiene-, Bau-, Gewerbe- und Preisrechts, des Bundesseuchen- und des Abfallgesetzes und über die Unfallverhütung sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten auf dem Marktplatz und den Zustand seiner Sachen einzurichten, dass kein anderer geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.

- (3) Es ist auf den Wochenmärkten während der Veranstaltungsdauer insbesondere unzulässig:
- Geräte, die der Schallerzeugung oder Schallwiedergabe dienen (Musikinstrumente, Tonwiedergabegeräte u. ä. Geräte) zu benutzen, Waren durch überlautes Ausrufen anzupreisen, im Umhergehen anzubieten oder zu versteigern,
  - Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen oder auszulegen,
  - zu betteln oder zu hausieren oder sich in betrunkenem Zustand dort aufzuhalten,
  - lebende Tiere auf den Marktplatz mitzunehmen, ausgenommen Blindenhunde,
  - Motorräder, Fahrräder, Mopeds o. ä. Fahrzeuge mitzuführen, ausgenommen Behindertenfahrzeuge und Kinderwagen,
  - technische Versorgungseinrichtungen mit Verkaufseinrichtungen, Transportmitteln oder Waren zuzustellen,
  - das Abhäuten, Rupfen und Ausnehmen von Tieren.
- (4) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Die Standinhaber und deren Mitarbeiter haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

### § 10

#### Sauberhaltung und Reinigung der Wochenmarktfläche

- (1) Die Marktfläche darf nicht verunreinigt werden. Abfälle dürfen nicht eingebracht werden.
- (2) Die Standinhaber sind verpflichtet:
- Ihre Standplätze sowie die angrenzenden Gänge sauber und verkehrssicher zu halten sowie während der Benutzungszeit von Schnee und Eis freizuhalten,
  - dafür zu sorgen, dass Papier und anderes leichtes Material nicht verweht wird,
  - Verpackungsmaterial, Markt- und marktbedingten Kehr- und Abfall von ihren Standplätzen und den angrenzenden Gangflächen mitzunehmen oder in die bereit gestellten Abfallbehälter einzufüllen. Bei offenen Abfallbehältern sind Verpackungsmaterial, Verpackung und Kehr- und Abfall möglichst verdichtet einzufüllen.
  - Das Ausgießen von Heringslake, Fischbrühe, Öl, Frittierfett, Blut und Blutwasser zu unterlassen.
- (3) Soweit die Veranstalterin keine Abfallbehälter aufstellt oder die aufgestellten nicht ausreichen oder nicht mehr benutzt werden können, haben die Standinhaber das Verpackungsmaterial, die Markt- und marktbedingten Kehr- und Abfall mitzunehmen.
- (4) Tierische Abfälle und gesundheitsschädliche oder ekelregende Abfälle sind in eigenen Behältern mit Deckeln zu sammeln und mitzunehmen. Sie dürfen nicht auf dem Marktplatz verbleiben, auch nicht in die bereit gestellten Abfallbehälter eingefüllt werden.

(5) Schmutzwasser darf nur in die Einflussöffnungen der entsprechenden städtischen Kanalisation eingeleitet werden.

(6) Nach Beendigung des Marktes zurückgebliebene Gegenstände gelten als herrenlos. Notwendige Transportkosten pp. für das Wegbringen solcher Gegenstände und Kosten für eine zusätzliche oder nachträgliche Reinigung der Fläche werden dem Verursacher in Rechnung gestellt.

**§ 11  
Marktverweis**

Wer die Ordnung auf dem Marktplatz erheblich oder wiederholt stört, kann von der Teilnahme befristet oder unbefristet oder räumlich begrenzt ausgeschlossen werden.

**§ 12  
Ausnahmen**

Die Veranstalterin kann in begründeten Einzelfällen eine von den Vorschriften dieser Satzung abweichende Regelung zulassen, wenn hierdurch die Sicherheit oder Ordnung des Marktes nicht beeinträchtigt wird.

**§ 13  
Haftung**

Die Veranstalterin haftet für Schäden auf den Wochenmärkten nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

**§ 14  
Gebührenpflicht, Kostenerstattung**

(1) Wer als Händler Wochenmarktplätze bzw. einen Elektroanschluss beansprucht hat dafür Gebühren nach der Gebührensatzung für Wochenmärkte der Stadt Unna zu zahlen.

(2) Die Quittungen über die gezahlte Gebühr sind der Marktaufsicht auf Verlangen vorzulegen.

(3) Ist eine Wochenmarktverlegung (von Anlage 1 der derzeitigen Wochenmarktsatzung) notwendig, die außerhalb der Verantwortung der Marktbesucher ist, hat der Verursacher die entstehenden Kosten zu tragen bzw. der Veranstalterin zu erstatten.

**§ 15  
Ordnungswidrigkeiten**

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. im Wochenmarktverkehr gemäß § 3 Abs. 1 andere als nach § 67 Abs. 1 GewO zugelassene Waren feilhält,
2. gem. § 3 Abs. 3 mit lebenden Tieren handelt,
3. gem. § 3 Abs. 4 unerlaubt Sammlungen oder Informationsstände aufstellt,
4. gem. § 4 Abs. 1 außerhalb des zugewiesenen Standplatzes Waren feilbietet,
5. gem. § 4 Abs. 3 den Standplatz Dritten überlässt,
6. gem. § 7 Abs. 5 Gänge und Durchfahrten einengt,
7. gem. § 9 Abs. 2 den Marktfrieden bricht,
8. gem. § 9 Abs. 3 Buchst. a – g die Marktordnung stört,
9. gem. § 9 Abs. 4 amtlich Beauftragten den Zutritt zum Standplatz verweigert,
10. gem. § 10 Abs. 1 – 4 die Standfläche verunreinigt und/oder unsauber verlässt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.

(2) Die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten richten sich nach dem Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.01.1975 (BGBl. I S. 80, ber. S. 520), in der jeweils gültigen Fassung.

**§ 16  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ordnungsbehördliche Verordnung über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung auf den Wochen-, Spezial- und Jahrmärkten in der Stadt Unna vom 17.12.1981 außer Kraft.

### Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung vom 28.02.2000 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 28. Februar 2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 7-30/29.Februar 2000

### BEKANNTMACHUNG

#### Festsetzung der Wochenmärkte in der Stadt Unna

Gemäß § 69 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), gültig in der derzeitigen Fassung, i. V. m. § 1 der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV NW S. 1558), in der z. Z. gültigen Fassung, und Ziffer 1.34 der Anlage zu dieser Verordnung werden für die Stadt Unna folgende Wochenmärkte festgesetzt:

#### I. Marktplätze

##### 1. Unna-Mitte

Die räumliche Ausdehnung bestimmt sich nach dem als Anlage 1 beigelegten Lageplan, alternativ nach Anlage 2 und 3.

##### 2. Unna-Königsborn

Die räumliche Ausdehnung bestimmt sich nach dem als Anlage 4 beigelegten Lageplan.

#### II. Markttage

- 1. Unna-Mitte an jedem Dienstag und Freitag.
- 2. Unna-Königsborn an jedem Donnerstag.

#### III. Verkaufszeiten

Die Verkaufszeiten auf den Wochenmärkten beginnen um 07.00 Uhr und enden um 13.00 Uhr. Sofern der 24.12. ein Markttag ist, endet die Verkaufszeit um 12.00 Uhr.

Am Gründonnerstag endet der Fischverkauf um 15.30 Uhr.

#### IV. Auf- und Abbau der Marktstände

Der Aufbau der Marktstände darf ab 06.00 Uhr erfolgen. Die Stände müssen bis 14.30 Uhr, am 24.12. bis 13.30 Uhr, abgeräumt sein, jedoch nicht vor Ende der Verkaufszeit.

Die Marktaufsicht sorgt dafür, dass die Rettungswege nicht durch Marktstände blockiert werden. Auch Anweisungen der Freiwilligen Feuerwehr und des Rettungsdienstes sind sofort zu befolgen.

#### V. Abweichende Markttage

Fällt ein Markttag auf einen Feiertag, so findet der Wochenmarkt am Tag zuvor statt.

**VI. Verlegung des Wochenmarktes**

1. Bei notwendigen örtlichen Verlegungen findet der Wochenmarkt regelmäßig im unteren Teil der Bahnhofstraße und Rathaus-/Katharinenplatz statt (Anlage 2).

Sollten diese Flächen nicht zur Verfügung stehen, werden die Flächen in der

- Wasserstraße (Alter Markt – Ulrichswall),
- Hertinger Straße (Alter Markt – Seniorentreff „Fäßchen“),
- Massener Straße (Alter Markt – Kreuzung Kloster-/Gürtelstraße),
- Bahnhofstraße (Alter Markt – Gesellschaftsstraße)

entsprechend genutzt (Anlage 3).

In besonderen Einzelfällen kann die Veranstalterin (Marktaufsicht) auch weitgehende Entscheidungen treffen.

2. Sind Verlegungen des Wochenmarktes erforderlich, werden diese durch den Marktmeister bekanntgegeben und durchgeführt.

**VII. Gegenstände des Wochenmarktverkehrs**

Gegenstände des Wochenmarktes sind die in § 67 Abs. 1 der Gewerbeordnung genannten Waren (kein Lebendvieh) und die, die in der ordnungsbehördlichen Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr in der Stadt Unna konkretisiert sind.

**VIII. Ordnung auf den Märkten**

Die Ordnung auf den Märkten richtet sich nach der Satzung der Stadt Unna über Wochenmärkte – Wochenmarktsatzung – vom

**IX. Standgelder**

Die Standgelder werden nach der Standgeldordnung für die Wochenmärkte vom 28.02.2000, in der z. Z. gültigen Fassung, erhoben.

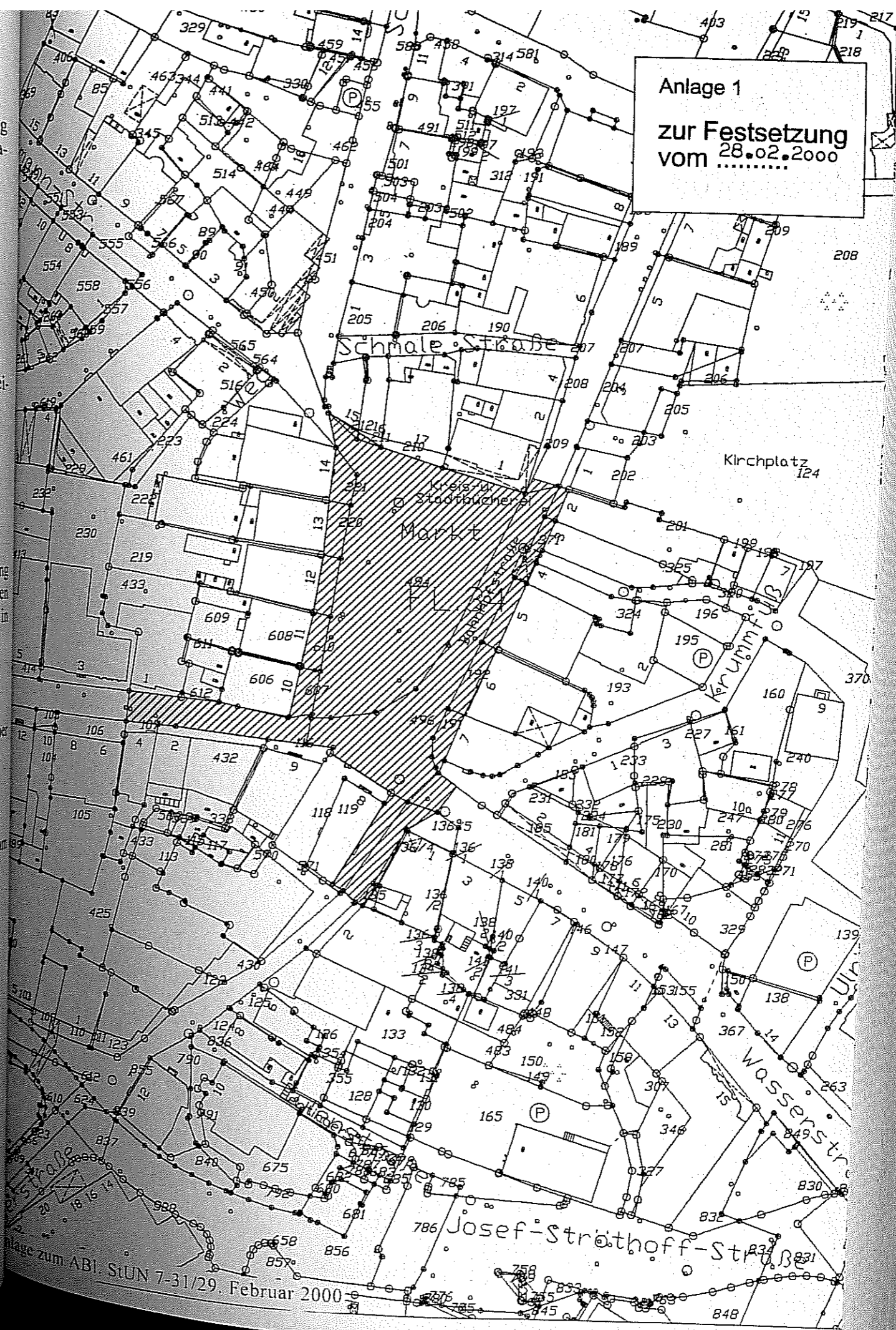
**X. Geltungsdauer**

Die Festsetzungsdauer gilt für die Zeit vom 01.03.2000 bis 31.12.2010.

Unna, 28 Februar 2000

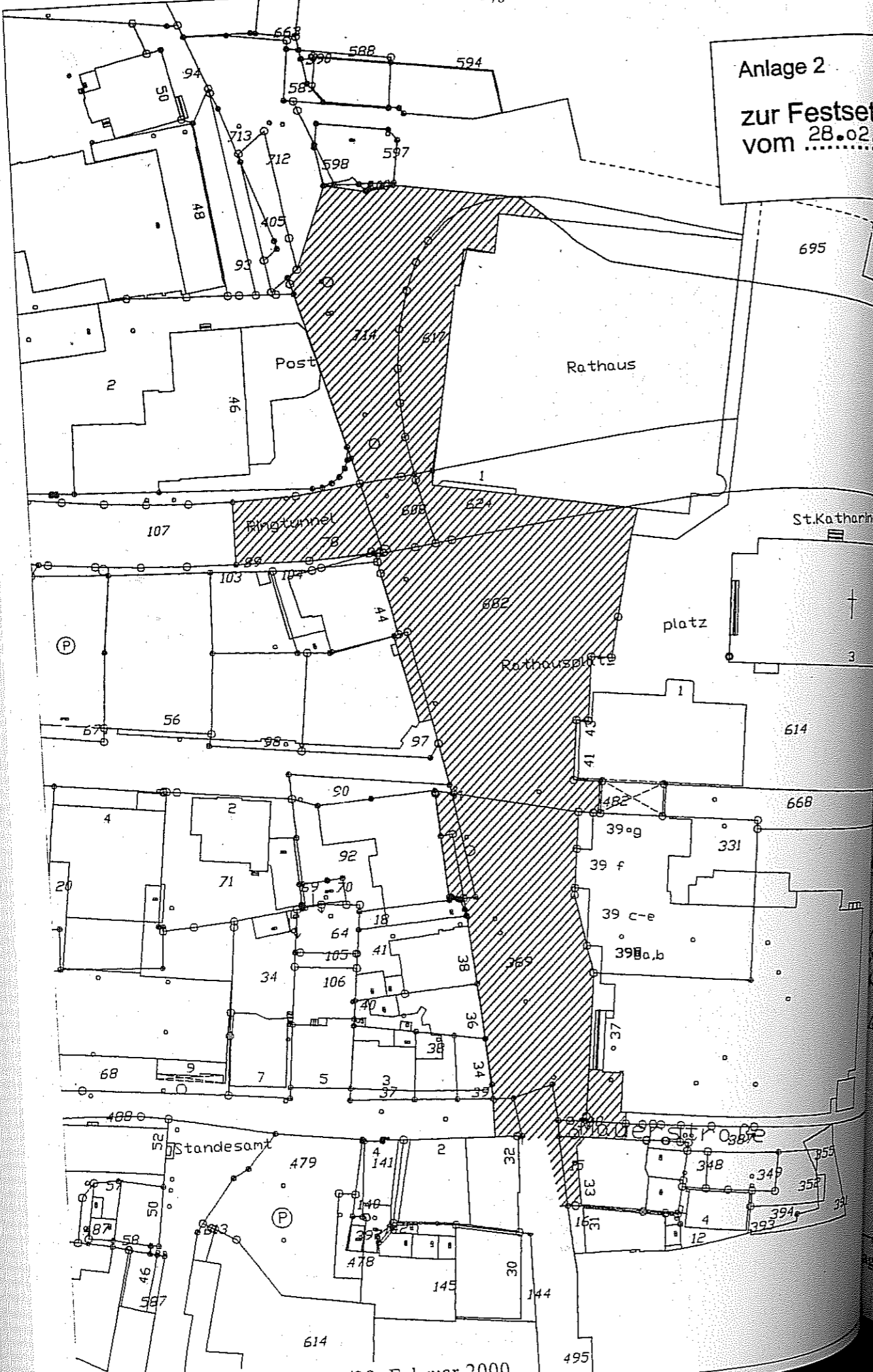
Stadt Unna  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

ABl. StUN 7-31/29. Februar 2000





Anlage 2  
zur Festsetzung  
vom 28.02.2000

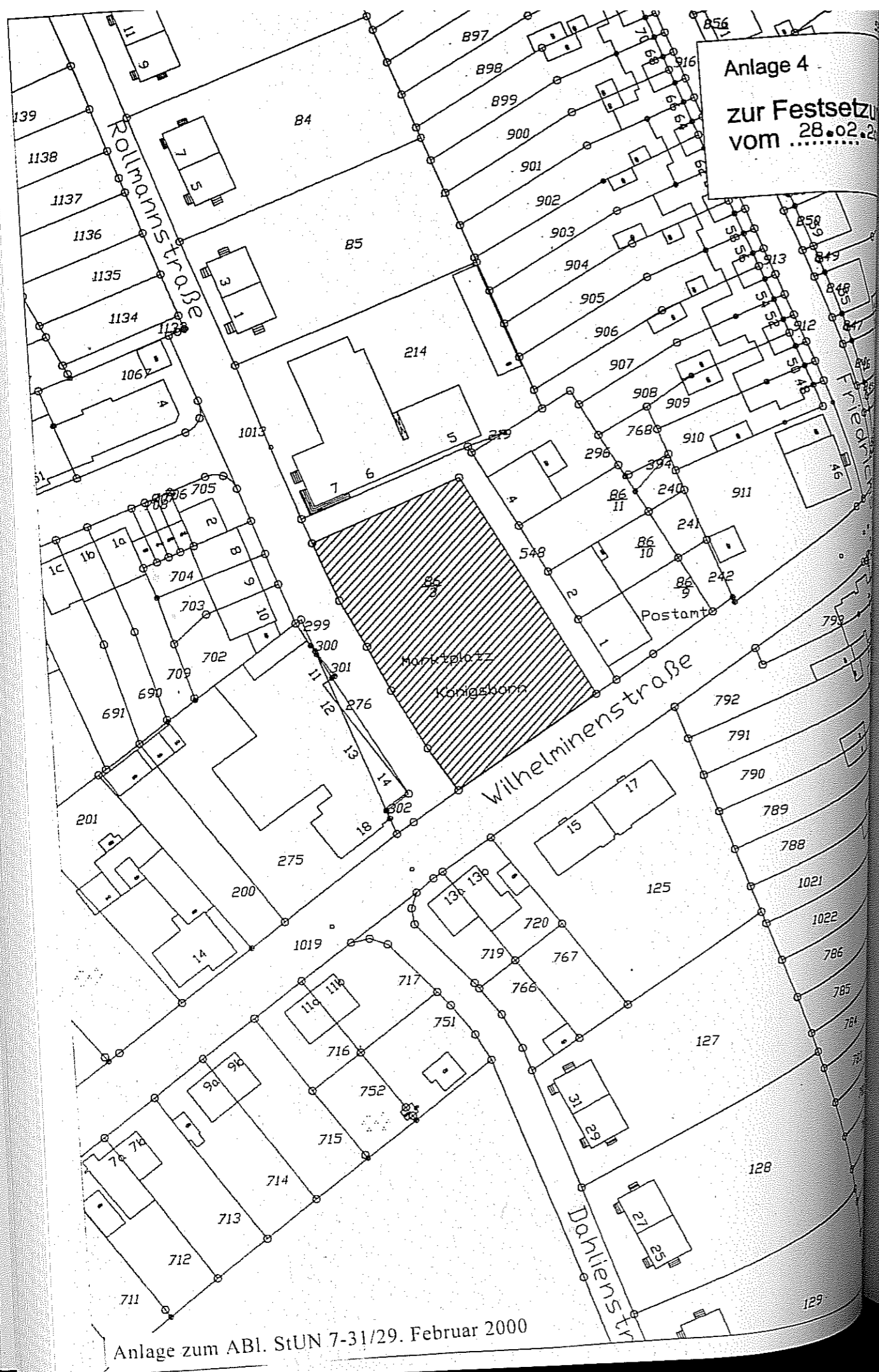


Anlage zum ABl. StUN 7-31/29. Februar 2000



zur Festsetzung  
vom 28.02.2000  
zum ABl. StUN 7-31/29. Februar 2000

Elektronenstraße



Anlage 4  
zur Festsetzung  
vom 28.02.2000

Anlage zum ABl. StUN 7-31/29. Februar 2000

BEKANNTMACHUNG

Ordnungsbehördliche Verordnung über die Zulassung weiterer Waren zum Wochenmarktverkehr der Stadt Unna vom 28.02.2000

Gemäß § 67 Abs. 2 der Gewerbeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.02.1999 (BGBl. I S. 202), gültig in der derzeitigen Fassung, i. V. m. der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Gewerbeüberwachung vom 10.12.1974 (GV.NW. S. 1558), in der z. Z. gültigen Fassung, und Ziffer 1.34 der Anlage zu dieser Verordnung werden für die Stadt Unna weitere Waren zum Wochenmarktverkehr zugelassen:

§ 1  
Gegenstände des Wochenmarktverkehrs

- (1) Nach § 67 Abs. 1 der GewO sind auf den Wochenmärkten der Stadt Unna folgende Warenarten zugelassen:
  1. Lebensmittel i. S. des § 1 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke;
  2. Produkte des Obst- und Gartenbaus, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei;
  3. rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des lebenden Viehs.
  
- (2) Auf den Wochenmärkten der Stadt Unna dürfen außer den nach § 67 Abs. 1 der GewO zugelassenen Waren folgende Waren des täglichen Bedarfs feilgeboten werden:
  1. Textil- und Strickwaren mit Ausnahme von Anzügen, Jacken und Mänteln;
  2. Garn- und Kurzwaren;
  3. Bürsten, Holz-, Korb- und Seilerwaren;
  4. Porzellan-, Keramik-, Töpfer-, Glas- und Emaillewaren;
  5. Haushaltswaren und Gegenstände des täglichen Küchenbedarfs mit Ausnahme elektromechanisch angetriebener Haushaltsgeräte und -maschinen;
  6. Plastik-, Schaumstoff- und Kunststoffwaren mit Ausnahme von Fußbodenbelägen, Wachs- und Paraffinwaren;
  7. Putz-, Wasch- und Reinigungsmittel sowie Toilettenartikel mit Ausnahme von Kosmetikartikeln;
  8. Papier- und Schreibwaren;
  9. Kleinspielwaren mit Ausnahme von Kriegsspielzeug;
  10. Kleingartenbedarfsartikel und Blumenpflegemittel;
  11. Blumen- und Kranzgebilde einschl. Kunstblumen;
  12. sog. Messeneuheiten i. S. dieser Ordnungsbehördlichen Verordnung.

**§ 2  
Ordnungswidrigkeiten**

Gemäß § 146 Abs. 2 Nr. 5 handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Wochenmarktverkehr andere als nach § 67 Abs. 1 oder 2 GewO zugelassene Waren feilhält. Ein Verstoß kann mit einer Geldbuße bis zu 2.000,00 DM geahndet werden.

**§ 3  
Inkrafttreten**

Die Ordnungsbehördliche Verordnung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Sie ist befristet bis zum 31.12.2010.

Die diesbzgl. Ordnungsbehördliche Verordnung vom 06.11.1981 (Amtliches Bekanntmachungsblatt des Kreises Unna Nr. 67 vom 15.12.1981) tritt gleichzeitig außer Kraft.

Unna, 28. Februar 2000

Stadt Unna  
als örtliche Ordnungsbehörde  
Der Bürgermeister

ABl. StUN 7-32/29. Februar 2000

**BEKANNTMACHUNG**

**Standgeldordnung Wochenmarkt**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666/SGV.NW. 2023), gültig in der derzeitigen Fassung, der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV.NW. S. 712/SGV.NW. S. 619), gültig in der derzeitigen Fassung, beschließt der Rat der Stadt Unna am 24.02.2000 folgende Satzung:

**§ 1**

- (1) Für die Zuweisung eines Verkaufsplatzes wird ein Standgeld erhoben.
- (2) Das Standgeld beträgt für jeden Markttag:
  - a) für Dauerbeschicker  
je angefangenen Meter Verkaufsfront 4,03 DM zzgl. MwSt.
  - b) für nicht regelmäßig erscheinende Marktbeschicker  
je angefangenen Meter Verkaufsfront 4,43 DM zzgl. MwSt.  
jedoch mindestens 19,28 DM zzgl. MwSt.
  - c) bilden Fahrzeug (Zugmaschine, Deichsel) und Verkaufsstand eine Einheit, so werden die von Buchst. a) nicht erfassten Frontmeter mit je berechnet 4,84 DM zzgl. MwSt.
  - d) bei Buchst. b) i. V. m. c) mit 5,24 DM zzgl. MwSt.
  - e) bei abkoppelbaren Fahrzeugen, die aber aufgrund besonderer Umstände (im Einzelfall) nicht abgekoppelt werden, wird das Standgeld gemäß Buchst. c) berechnet

**§ 2**

Für die Bereitstellung der Stromentnahmestelle hat der betreffende Marktbeschicker eine monatliche Gebühr von 19,28 DM zzgl. Mehrwertsteuer zu entrichten.

### § 3

- (1) Die Standgelder bei Dauerbeschickungen sind von den Marktbeschickern zum 15. des jeweiligen Monats zu zahlen.  
Von den nicht regelmäßig erscheinenden Marktbeschickern wird das Standgeld der Marktaufsicht gegen Quittung bei der Zuweisung direkt kassiert.
- (2) Sofern der zugewiesene Standplatz nicht oder nur teilweise genutzt wird oder infolge höherer Gewalt ausnahmslos nicht möglich ist, besteht kein Anspruch auf Ersatz der Standplatzsetzung oder Rückzahlung des Standgeldes.

### § 4

Wer seinen Standplatz aufgeben will, hat dies der Veranstalterin bis zum 15. des Monats schriftlich anzuzeigen.

### § 5

Diese Standgeldordnung tritt am 01.03.2000 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Standgeldordnung für Zirkusgastspiele und Veranstaltungen, die gemäß § 69 Gewerbeordnung festgesetzt sind, außer Kraft.

### **Bekanntmachungsanordnung**

Die Standgeldordnung für den Wochenmarkt wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- f) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- g) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- h) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel begründet.

Unna, 28. Februar 2000

gez. Weidner  
Bürgermeister

ABl. StUN 7-33/29. Februar 2000